

Drucksachen-Nr. **XI/1316**

Bad Schwalbach, den 04.04.2025

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Daniela Dilken

Ordnungs- u. Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	28.04.2025		nein
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	27.06.2025		ja
Kreistag	01.07.2025		ja

Titel

Prüfung eines (teilweisen) Verzichts auf die Veröffentlichung von Privatanschriften von Kandidierenden für Kommunalwahlen; hier: Antrag Nr. 10/24 der fraktionslosen Abg. der Partei DIE LINKE vom 16. Mai 2024, eingegangen am 17. Mai 2024; Stellungnahme der Verwaltung

I. Sachverhalt:

Der Kreisausschuss wird gebeten zu prüfen, ob

1. auf die Veröffentlichung der Privatanschriften von Kandidierenden für Kommunalparlamente verzichtet werden kann.
2. statt der Veröffentlichung von Privatanschriften auf eine Angabe der Gemeinde und ggf. des Orts- oder Stadtteils ausreichend wäre.
3. auf die Veröffentlichung des Geburtsnamens von Kandidierenden für Kommunalparlamente verzichtet werden kann.
4. eine solche Änderung (sofern umsetzbar) für die Kommunalwahlen 2026 anwendbar wäre.

Zu 1.: § 26 S. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 3 Kommunalwahlordnung (KWO) schreibt die Angaben vor, welche bei der Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge bekannt zu machen sind. Diese sind: Name der Partei oder Wählergruppe, Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung, die Geburtsnamen, wenn ein abweichender Familienname geführt wird oder die eingetragenen Ordens- u. Künstlernamen, wenn die Vertretungskörperschaft einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 oder 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gefasst hat.

Mit der geplanten Kommunalrechtsnovelle soll das Kommunalwahlgesetz (KWG) sowie die Kommunalwahlordnung (KWO) dem Bundeswahlgesetz (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO) angeglichen werden. Zukünftig soll nach aktuellen Informationen demnach bei der Veröffentlichung von Angaben zu Bewerbern statt der Anschrift lediglich der Wohnort aufgeführt werden. Die Änderung sollen aller Voraussicht nach zur Kommunalwahl 2026 wirksam sein.

Zu 2.: Nach jetzigen Informationen zur geplanten Kommunalrechtsnovelle soll statt der Veröffentlichung der Privatanschrift nur noch der Wohnort (Ort der Hauptwohnung) veröffentlicht werden. Im Falle eines Beschlusses nach § 16 Abs. 2 KWG (Angaben auf dem Stimmzettel) können diese Angaben analog zur Bekanntmachung verwandt werden und der Wohnort mit einem Ortsteil erweitert werden.

Zu 3.: Im Kommunalwahlrecht gibt es für unterschiedliche Bekanntmachungen abweichende gesetzlich vorgeschriebene Angaben zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten. So regelt z.B. § 26 KWO (aktuelle gültige Fassung) für die „Bekanntmachung der Wahlvorschläge“, dass folgende Angaben zu machen sind: Name der Partei oder Wählergruppe, Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung, Geburtsnamen (wenn abweichend von Familienname) oder die eingetragenen Ordens- u. Künstlernamen, wenn die Vertretungskörperschaft einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 oder 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gefasst hat. Auf die Veröffentlichung von dem Geburtsnamen kann in diesem Fall nicht verzichtet werden, sofern nicht anderslautende Regelungen mit der Kommunalrechtsnovelle eingeführt werden. Nach jetzigem Informationsstand ist hierzu keine Änderung vorgesehen.

Zu 4. Für die Änderungen der Gesetzes- und Rechtsvorschriften ist der Landesgesetzgeber zuständig. Nach Auskunft der Landeswahlleitung Hessen sollen die Änderungen zur Kommunalwahl 2026 angewandt werden können. Aktuell kann nicht abschließend beurteilt werden, wann genau mit der Novelle gerechnet werden kann.

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage: